

Nachteilsausgleich in der Schule

Der individuellen Problematik angemessen Rechnung tragen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen

Dr. Ulrike Behrens

Dr. Peter Wachtel

Im Zusammenhang mit der Leistungsmessung und mit der Notengebung für mündliche, schriftliche, praktische und sonstige Leistungen wird verstärkt die Forderung nach einem Nachteilsausgleich für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und Beeinträchtigungen erhoben. Durch das Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes, die zunehmende zielgleiche integrative Förderung in den allgemeinen Schulen und die wachsende Bedeutung von Leistungsnachweisen für individuelle schulische Bildungsgänge und berufliche Ausbildungsgänge erhält die Forderung nach Nachteilsausgleichen mehr Nachdruck. Nachfolgend sollen, ausgehend von schulrechtlichen Grundlagen, einige **Vorschläge** und **Grundsätze** als **Orientierungshilfe** für die pädagogische Praxis aufgezeigt werden.

Der Nachteilsausgleich soll den Zugang der Schülerin oder des Schülers zur Aufgabenstellung und damit deren Bearbeitung ermöglichen

Nachteilsausgleiche dienen dazu, Einschränkungen durch Beeinträchtigungen oder Behinderungen aufzuheben oder zu verringern. Sie sollen der Schülerin oder dem Schüler ermöglichen, mit ihren individuellen Leistungen in den Vergleich zu anderen zu treten.

Der Begriff des Nachteilsausgleichs ist kein originär pädagogischer Begriff, er kommt aus dem Bereich des Schwerbehindertengesetzes (§ 48) von 1986 und wurde in das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs aufgenommen: „Die Vorschriften über Hilfen für behinderte Menschen zum Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile oder Mehraufwendungen [Nachteilsausgleich] werden so gestaltet, dass sie unabhängig von der Ursache der Behinderung der Art oder Schwere der Behinderung Rechnung tragen“ (§ 126). Die Übertragung auf den schulischen Bereich und auf die Ansprüche von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen steht im Rahmen der allgemeinen Fürsorgepflicht der Schule im Anschluss an den Gleichheitssatz („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) vor allem im Zusammenhang mit der Novellierung des Grundgesetzes von 1994. In Artikel 3, Absatz 3, Satz 2 wurde aufgenommen: „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Dieses Diskriminierungsverbot fand eine Umsetzung in der Möglichkeit (formuliert als Kann-Regel, nicht als Anspruch der Betroffenen), die äußeren Bedingungen bei Prüfungen – also Pausen, Bearbeitungszeit, zusätzliche Hilfsmittel – zu verändern.

Bislang gibt es in den schulgesetzlichen Regelungen verstreute Hinweise zum Nachteilsausgleich für alle Schulformen. In der Abschlussverordnung vom 7.4.1994 (zuletzt geändert am 19.10.2006) heißt es: „Für Prüflinge mit Behinderungen kann die Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen“ (§ 37, Nds. GVBl. S. 197). Die Ergänzenden Bestimmungen vom 19.11.2003 in der Fassung vom 19.10.2006 (Nr. 9) präzisieren: „Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen können z. B. eine längere Bearbeitungs- oder Vorbereitungszeit sein oder die Verwendung besonderer technischer Hilfsmittel.“ § 23 AVO-GOFAK bestimmt: „Für Prüflinge mit Behinderungen kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen. Für einen Prüfling mit Sinnesbeeinträchtigung kann die oberste Schulbehörde nach Vorlage eines begründeten Antrags der Schule eine von § 2 Abs. 2 Satz 1 abweichende Aufgabenstellung zulassen.“

Der Erlass „Sonderpädagogische Förderung“ vom 1.2.2005 bezieht diese Möglichkeit auf einen erheblich erweiterten Personenkreis und auf andere schulische Bereiche und bestimmt: „Für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache, in der Motorik, in der Sinneswahrnehmung und mit umfänglichen physisch-psychischen und sozialen Belastungen

können die äußeren Bedingungen für mündliche, schriftliche oder praktische Leistungsfeststellungen verändert werden (I.17).“

Nachteilsausgleich und Behinderung

Nachteilsausgleich wird zunächst **im Zusammenhang mit einer vorliegenden Behinderung** einer Schülerin oder eines Schüler gesehen. Der Sachverhalt der „Behinderung“ ist allerdings nicht eindeutig für den schulischen Bereich zu bestimmen. Das Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs bezeichnet Menschen als behindert, „wenn ihre **körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen** und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.“

Im schulischen Kontext wird auch nicht direkt Bezug auf eine Behinderung genommen – es wird immer von den **Auswirkungen einer Behinderung auf individuelle Entwicklungs- und Lernprozesse** und damit von *pädagogischen* Prozessen ausgegangen. Entscheidend für die pädagogische Praxis ist also nicht eine Behinderung, sondern der daraus vielleicht resultierende individuelle pädagogische oder gegebenenfalls auch sonderpädagogische Förderbedarf. **Sonderpädagogischer Förderbedarf** ist bei den Schülerinnen und Schülern gegeben, die in ihren Entwicklungs-, Lern- und Bildungsmöglichkeiten **so eingeschränkt** sind, dass sie im Unterricht **ohne zusätzliche sonderpädagogische Maßnahmen nicht hinreichend gefördert** werden.

Das Verfahren zur Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wiederum führt zu der Prüfung, ob ein solcher Bedarf vorliegt und wie diesem unabhängig vom Förderort (in der allgemeinen Schule oder in der Förderschule) zu entsprechen ist. **Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich ist grundsätzlich zu prüfen, wenn zu vermuten oder zu erwarten ist, dass eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund besonderer Umstände zu einer gegebenen Zeit das tatsächliche Leistungsvermögen nicht realisieren kann.**

Im Erlass „Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen“ vom 4.10.2005 (SVBl. S. 560) ist vorgegeben, dass auf Beschluss der Klassenkonferenz **vorrangig vor dem Abweichen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsfeststellung und -bewertung Hilfen im Sinne eines Nachteilsausgleichs vorzusehen** sind, die auf den Stand der Lernentwicklung der Schülerin oder des Schülers abzustimmen sind. Dabei wird auf den Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ vom 16.12.2004 (SVBl. S. 75) Bezug genommen: Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen sollen die äußeren Bedingungen (z. B. Dauer, Pausen, zusätzliche Hilfsmittel) bei der Anfertigung bewerteter schriftlicher Arbeiten nach Möglichkeit so gestaltet werden, dass Nachteile aufgrund der Behinderung ausgeglichen werden. In den „Grundsätzen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ der KMK heißt es dazu, dass ein dem jeweiligen Einzelfall angemessener Nachteilsausgleich in einer Prüfungssituation zu gewähren ist, „wenn durch eine besonders schwere Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens allein der Nachweis des Leistungsstands, also die technische Umsetzung durchaus vorhandener Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse erschwert wird und wenn die Beeinträchtigung in der weiteren Berufs- oder Hochschulausbildung durch Hilfsmittel ausgeglichen werden kann.“ **Besonders zu beachten ist hier der Verweis auf das Vorliegen einer Prüfungssituation und die Bedingungen des späteren Ausgleichs der Beeinträchtigung durch Hilfsmittel.**

Mit dem Nachteilsausgleich ist keine Herabsetzung des Anforderungsprofils der Aufgabenstellung verbunden

Es ist sicher nicht zu bestreiten, dass in Schulen immer schon von den Möglichkeiten Gebrauch gemacht worden ist, insbesondere in Prüfungssituationen die **Bearbeitungsdauer zu verlängern** oder **technische Hilfsmittel** zu verwenden. Zudem haben sich Schulen immer auch mit den Problemen auseinandergesetzt, Schülerinnen und Schülern mit Körperbehinderungen die Teilnahme am Sportunterricht, Schülerinnen und Schülern mit Sehbehinderungen die Teilnahme am Kunstunterricht, schwerhörigen Schülerinnen und Schülern die Teilnahme am Musikunterricht usw. zu ermöglichen. Heutzutage werden Schulen jedoch stärker bedrängt, weil Zensuren, Zeugnissen und Abschlüssen in der Öffentlichkeit *mehr* Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Aus dem Gleichheitsgrundsatz lassen sich Ansprüche und Grundsätze für nachteilsausgleichende Maßnahmen herleiten. Zugleich lassen sich damit aber auch die Grenzen der individuellen Differenzierung bestimmen. **Die Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler darf ihrerseits nicht dazu führen, dass Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen und Behinderungen gegenüber anderen Schülerinnen und Schülern bevorteilt werden. Die Kompensierung der Benachteiligung Einzelner darf keine Benachteiligung anderer sein.**

Der Nachteilsausgleich muss so beschaffen sein, dass er von den betroffenen Schülerinnen und Schülern und den Mitschülerinnen und Mitschülern in seiner Berechtigung und Angemessenheit angenommen werden kann und von den in Anspruch nehmenden Schülerinnen und Schülern nicht als diskriminierend bewertet wird. Eine bevorzugende Vorgehensweise wird erfahrungsgemäß in der Regel von betroffenen Schülerinnen und Schülern abgelehnt, weil sie letztlich von ihnen selbst als diskriminierend wahrgenommen wird. Art und Umfang des Nachteilsausgleichs müssen auf die tatsächliche Beeinträchtigung oder Behinderung bezogen sein. Die Notwendigkeit einer ausgleichenden Maßnahme und ihre Angemessenheit müssen einsichtig und nachvollziehbar sein. **Das heißt, dass ein strenger und offen gelegter Maßstab anzulegen ist, den alle Schülerinnen und Schüler nachvollziehen können.** Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich muss regelmäßig geprüft werden, weil sich die Voraussetzungen dafür verändern können. Es gibt auch zeitlich befristete Einschränkungen und Benachteiligungen (z. B. Erkrankungen, Knochenbruch etc.), nach deren Wegfall ein Nachteilsausgleich gegenstandslos ist. **Der Nachteilsausgleich darf nicht zu einer Abwertung der Leistungen führen.** Deshalb sind Hinweise auf den Nachteilsausgleich in Arbeiten und Zeugnissen nicht statthaft (das entspricht dem § 52 des Schwerbehindertengesetzes: Geheimhaltungspflicht).

Nachteilsausgleiche erfolgen durch Veränderung der äußeren Bedingungen

Aus dem Grundsatz, dass die Aufhebung der Benachteiligung Einzelner nicht in eine Benachteiligung anderer umschlagen darf, ist zu folgern, **dass die Anforderungen in der Sache nicht zu verändern sind** und dass damit die Möglichkeiten des Ausgleichs auf die „äußeren Bedingungen“ der Anforderungssituation zu richten sind. **Es geht darum, den Zugang zu den Aufgabenstellungen und die Erledigung der Aufgabe im Rahmen der einschränkenden Bedingungen zu ermöglichen.** Zu berücksichtigen sind die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler, die Spezifika des Unterrichtsfachs und die Bedeutung der jeweiligen Leistungsfeststellung (mündliche Mitarbeit, Klassenarbeiten, Vergleichsarbeiten, Abschlussarbeiten, Abitur).

Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleichs bei sonderpädagogischem Förderbedarf können sein:

zusätzliche Bearbeitungszeit und zusätzliche Pausen

Einsatz technischer Hilfsmittel wie spezielle Stifte, Zirkel und Lineale, Taschenrechner, taktile Karten, Computer mit Braillezeile

Textoptimierung von Aufgaben (z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarf im Bereich Hören)

Adaption von Texten und vergrößerten Grafiken (z. B. für sehbehinderte oder blinde Schülerinnen und Schüler)

alternative Präsentation von Aufgaben

alternative Präsentation von Ergebnissen

Geben von Verständnishilfen und zusätzlichen Erläuterungen (z. B. Worterklärungen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf Schwerpunkt Hören)

alternative Leistungsnachweise (z. B. mündlicher statt schriftlicher Leistungsnachweis)

unterrichtsorganisatorische Veränderungen, Arbeitsplatzorganisation

Exaktheitstoleranz (z. B. bei sehbehinderten oder motorisch beeinträchtigten Schülerinnen

und Schülern)

individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen (z. B. bei Schülerinnen und Schülern mit selektivem Mutismus)

räumliche Veränderungen (Akustik, Licht)

personelle Unterstützung (z. B. bei Unterstützter Kommunikation).

Dieser Katalog, der sich insbesondere auf den Personenkreis der Kinder und Jugendlichen mit Sinnesbeeinträchtigungen bezieht, kann nicht abschließend sein. Die einzelnen Vorschläge können auch nicht als einzulösende Forderungen aufgefasst werden. Es handelt sich um Möglichkeiten, über die angesichts der individuellen Voraussetzungen (= Vorliegen eines sonderpädagogischen Förderbedarfs, **nicht** einer spezifischen Teilleistungsschwäche), der zu überprüfenden Leistungen und des Gebots, das Anforderungsprofil zu wahren, beraten und entschieden werden muss.

Im Zusammenhang dieser Diskussion steht auch die jüngst erfolgte Überarbeitung der „Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003 in der Fassung vom 15.11.2007). Mögliche Übertragungen für den hier betroffenen Personenkreis sind noch zu entwickeln.

Nachteilsausgleiche werden „vor Ort“, z. B. durch Prüfungskommissionen und Klassenkonferenzen gewährt.

Sie sollten sich **nicht allein auf Prüfungssituationen** beziehen, sondern **Bestandteil der täglichen pädagogischen Arbeit sein** und aus ihr hervorgehen.

Für die Gewährung von Nachteilsausgleich gelten die folgenden Festlegungen: Im Bereich des Abiturs werden auf der Grundlage der Abschlussverordnung die Entscheidungen von der jeweiligen Prüfungskommission getroffen. In den anderen Fällen ist nach dem Erlass „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ vom 16.12.2004 zu verfahren. Im Rahmen des Förderkonzepts der Schule können Grundsätze für den Nachteilsausgleich beschlossen werden. Individuelle Nachteilsausgleiche für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen sind in der Klassenkonferenz zu beraten. Bei allen Entscheidungen über Nachteilsausgleiche ist eine enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern anzustreben; sie sollten im individuellen Förderplan vermerkt und fortgeschrieben werden. Damit ist eine Beratungsgrundlage mit den Erziehungsberechtigten sowie den Schülerinnen und Schülern geschaffen und eine kontinuierliche Umsetzung gewährleistet.

Nachteilsausgleiche werden auch zentral vorgenommen

In den letzten Jahren hat sich Niedersachsen an zentralen Vergleichsarbeiten der Bundesländer beteiligt, zudem sind zentrale Abschlussarbeiten für die Förderschulen, Hauptschulen und Realschulen eingeführt worden. Vergleichs- und Abschlussarbeiten werden nach Möglichkeit von allen Schülerinnen und Schülern, auch denen mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf, zum gleichen Zeitpunkt angefertigt. Für einen Teil dieser Schülerinnen mit Behinderungen der Sinne (Hören, Sehen) kann vorab ein Nachteilsausgleich vorgenommen werden. Die Arbeiten werden rechtzeitig vor der Durchführung Lehrkräften ausgehändigt, die Textoptimierungen und Adaptionen für die Personengruppe der Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen vornehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Schülerinnen und Schüler, die für einen Nachteilsausgleich in Frage kommen, über die Mobilen Dienste der Landesschulbehörde und dem Kultusministerium benannt werden. Das Kultusministerium veranlasst die Bearbeitung der Aufgabenstellungen.

Der Nachteilsausgleich ist nicht antragsgebunden

Fürsorgepflicht der Schule und Benachteiligungsverbot machen es unumgänglich,

Nachteilsausgleiche bei der Leistungsermittlung und Leistungsbewertung in Schulen vorzunehmen. Schulen haben Spielräume beim Umgang mit Nachteilsausgleichen. Für die Fülle der möglichen Einzelfälle kann es nur einen Rahmen geben, innerhalb dessen die schulischen Entscheidungen im Einzelfall gemeinsam getroffen werden können. Innerhalb der Vorgabe, der individuellen Benachteiligung angemessene Rechnung zu tragen, ohne die fachlichen Anforderungen geringer zu bemessen, liegt das Spektrum der Möglichkeiten.

Eine Antragstellung und ein spezifisches Verfahren zur Gewährung des Nachteilsausgleichs sind nicht vorgesehen, da es sich um ein grundsätzlich pädagogisches Problem handelt, das im Rahmen der Schule zu lösen ist. Die Schule ist verpflichtet, einer Behinderung, einem sonderpädagogischen Förderbedarf oder einer befristeten oder dauerhaften Beeinträchtigung Rechnung zu tragen.

Nachteilsausgleich ist ein Grundprinzip des Unterrichts

Im Übrigen stehen Maßnahmen des Nachteilsausgleichs mit grundsätzlichen Entscheidungen und Aktionen im Klassenzimmer in Zusammenhang:

Klare und verständliche Sprache und prägnante Formulierung von schriftlichen Aufgaben, Visualisierung von Unterrichtsinhalten, Verringerung von Störschall und Nachhallzeit, geeignete Positionen von Schülerinnen und Schülern zu Lehrerinnen und Lehrern bei der Artikulation, Gewichtung von Fehlern und Ungenauigkeiten, Berücksichtigung von Lernentwicklungen und frühzeitige präventive Maßnahmen.

Letztlich ist das Einlösen eines individuellen Nachteilsausgleichs ein Schritt zu einem Unterricht, in dem die Verschiedenheit der Kinder und deren angemessene pädagogische Berücksichtigung selbstverständlich sind.